

Nachhaltigkeitsagenda 2018 - 2030 der österreichischen Wirtschaft für Getränkeverpackungen

Abfüller, Vertreiber und Importeure von Getränken, Verpackungshersteller sowie Betreiber von Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungsabfälle bekennen sich zum Ziel der Stabilisierung des Anteils von Mehrweggebinden bei Getränken im Handel, so wie es in der „Sozialpartnerempfehlung Mehrweg“ vom 30. Juni 2011 konkret festgelegt ist, zur Gewährleistung einer möglichst nachhaltigen Gestaltung der in Österreich verwendeten Verpackungen und werden folgende Beiträge erbringen:

I. Nachhaltige Gestaltung von Getränkeverpackungen

- (1) Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung bestmöglich Rechnung tragen.
- (2) Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sind Kernpunkte einer möglichst nachhaltigen Gestaltung der Verpackungen
 - die Optimierung der Materialeffizienz
 - die umweltkonforme Nutzung der Materialien sowie der Energieinhalte und
 - die Erfüllung der Bedürfnisse der Konsumenten.
- (3) Qualitativ hochwertige Getränkeverpackungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie das Getränk optimal vor äußeren Einwirkungen schützen, und den Austausch von Stoffen zwischen Verpackung und Getränk so gering wie möglich halten. Bei der Optimierung von Getränkeverpackungen sind neben ökologischen und volkswirtschaftlichen Aspekten auch Aspekte der Produktsicherheit und der Produktqualität abzuwägen zu berücksichtigen.
- (4) In der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktion der Rohmaterialien bis zur Abfallbehandlung sind die Emissionen von Treibhausgasen im Sinne des Klimaschutzes durch Energie- und CO₂-Management nachhaltig abzusenken.¹

II. Klimaschutz

- (1) Die Wirtschaft verpflichtet sich Maßnahmen, die nachweislich zu einer Reduktion an treibhausrelevanten Gasen führen, zu setzen. Durch diese Maßnahmen ist eine Netto-Reduktion der Emissionen gegenüber der Ausgangsbasis 2017 im Ausmaß von mindestens 10% bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Die Ausgangsbasis wird im ersten Quartal 2018 mit den aktuellen Zahlen aus 2017 berechnet.
- (2) Als Reduktionsmaßnahmen gelten alle Maßnahmen mit Getränkeverpackungsbezug entlang der Wertschöpfungskette gemäß Anhang der Nachhaltigkeitsagenda, welche zu einer nachhaltigen Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beitragen. Maßnahmen zur Erfüllung betrieblicher gesetzlicher Verpflichtungen sind nicht anrechenbar.

¹ „CO₂-Management“ meint hier nicht nur Maßnahmen zur CO₂-Reduktion, sondern Maßnahmen zur Reduktion aller dem Kyoto-Protokoll unterliegenden Treibhausgase (gemessen in CO₂-Äquivalenten).

- (3) Die von der Wirtschaft geplanten im Sinne des Abs. 2 anrechenbaren Reduktionsmaßnahmen werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren in einer Gesamtübersicht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt. Die erste Übersicht für die Kalenderjahre 2019 und 2020 ist bis 30. November 2018 zu erstellen. Die Übersicht für die nachfolgenden Jahre ist bis 30. November des dem jeweiligen Übersichtszeitraum vorangehenden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

III. Stoffliche Verwertung

- (1) Um bei Einwegverpackungen die Materialeffizienz und die Ressourcenschonung durch Kreislaufführung weiter zu steigern, wird die Wirtschaft diese Gebinde im größtmöglichen Ausmaß erfassen und weitgehend stofflich verwerten. Dies gilt für die Packstoffe wie Glas, Metall, Kunststoff, insbesondere PET, und Verbundkarton.

Getränkeverpackungen aus PET werden im Ausmaß von mindestens 55% der Marktmenge stofflich verwertet.

- (2) Die Wirtschaft wird im Sinne der Ressourcenschonung die hochwertige neue Schiene des Bottle-to-Bottle-Recycling weiterführen und damit auch in den folgenden Jahren stoffliche Kreisläufe schließen.

12.000 Tonnen post-consumer PET Recyclat werden jährlich mindestens der Produktion von PET Flaschen oder weiteren Lebensmittelverpackungen zugeführt:

Davon werden mindestens 9.000 Tonnen für die Produktion von PET Flaschen eingesetzt.

Die Zielvorgaben beziehen sich auf den Gesamtmarkt und sind im Kalenderjahr 2022 einer Evaluierung unter Berücksichtigung des verfügbaren technischen Standards bei der Verwertung und Wiederverwendung sowie der Marktmenge² zu unterziehen und nach Möglichkeit zu steigern. Bei einer im Zuge der durchgeführten Evaluierung festgestellten Steigerung der Marktmenge sind die Zielvorgaben aliquot anzuheben, sofern dies dem Stand der Technik entspricht.

- (3) Bei den Eisenmetall- und Nichteisenmetall Dosen ist die Recyclingrate der wichtigste Ansatzpunkt für die Verbesserung der ökologischen Performance. Sie ist daher bei 70% zu halten.

IV. Liste der umfassten Getränkekategorien

Bei den Artikeln I-III werden folgende Getränkekategorien berücksichtigt:

1. Mineralwasser, Tafelwasser, Sodawasser, sonstige abgefüllte Wässer
2. Bier und Biermischgetränke (wie insbesondere Radler)
3. alkoholfreie Erfrischungsgetränke (wie Limonaden) einschließlich aromatisierte Wässer, Fruchtsaft und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Eistee, Kombucha, Sojamilch, Molkegetränke, Malzgetränke, alkoholfreie Biere und ähnliche Erfrischungsgetränke
4. Fruchtsäfte, Gemüsesäfte, Nektare
5. Trinkmilch und Mischmilchgetränke

² Inlandsverbrauch (= Inlandsabsatz + Import) von in PET-Flaschen abgefüllten Getränken. Ausgangsbasis für die Evaluierung ist der Inlandsverbrauch im Kalenderjahr 2017.

die an Letztverbraucher abgegeben werden.

V. Mehrweg für Konsumenten und Wirtschaft attraktiveren

- (1) In den letzten Jahren hat die Mehrwegquote einen positiven Trend erfahren. Dieser soll mit den unten dargestellten Maßnahmen weiter fortgesetzt werden.
- (2) In Läden, welche Getränke in Mehrweggebinden anbieten, ist gut sichtbar und ansprechend darauf hinzuweisen.
- (3) Am Point of Sale sind in diesen Läden die MW-Produkte mit der gleichen Bequemlichkeit wie EW-Produkte erreichbar.
- (4) MW-Produkte werden zumindest genauso intensiv und ansprechend beworben wie EW-Produkte. Informationen über Umwelt- und Qualitätsaspekte der Gebinde erfolgen korrekt.
- (5) Eine durchgängige Kennzeichnung auch am Regal trägt zu einer besseren Erkennbarkeit von Einweg/Mehrweg für die KonsumentInnen bei, was bis 2019 mit einer neuerlichen KonsumentenInnenbefragung überprüft werden wird.
- (6) Die Verwendung des Mehrweglogos bei den vier genannten Maßnahmen erhöht die Erkennbarkeit der MW-Produkte für Konsumenten. Wo dies möglich ist, bemühen sich die Unternehmen um die Verleihung des Umweltzeichens Mehrweg.
- (7) Preisaktionen sind in gleicher Weise und Intensität auch bei MW-Gebinden durchzuführen.
- (8) In den vergangenen Jahren wurde bei Einweggebinden stark in Innovationen investiert. Anzustreben ist, dass Innovationen im Mehrwegbereich in einem vergleichbaren Ausmaß vorangetrieben werden.
- (9) Weitere Maßnahmen die dazu geprüft werden können, um den positiven Trend der Mehrwegquote weiter fortzusetzen:
 - a. den Einsatz von gewichtsreduzierten Splitboxen (zB Sechs- oder Zwölf-Flaschen-Kiste statt Zwölf- oder Zwanzig-Flaschen-Kiste) zur Steigerung des Mehrwegkomforts und weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Convenience
 - b. die Möglichkeit einer weiteren Gewichtsreduktion bei MW-Glasflaschen
 - c. die Möglichkeiten zur Stärkung der Wiederverwendung bei der 0,75l Weinflasche. Dabei soll die Weinwirtschaft im Sinne der Sozialpartnerempfehlung verstärkt eingebunden werden
- (10) Bei 0,33l Bier ist im Sinne der Wahlfreiheit des Konsumenten ein Mehrwegsegment im Lebensmittelhandel anzubieten. Dazu soll ein entsprechendes Angebot von Bier in der 0,33l- MW-Glasflasche im Handel schrittweise erweitert werden.
- (11) Handel und Abfüller streben an regionale Produkte (Fruchtsäfte, Limonaden, Bier, Mineralwasser, Wein), die in MW abgefüllt sind, anzubieten und in eine regionale Logistik einzubinden, um Transportwege abzukürzen (Qualitätssegment Regionalität).

- (12) Dort wo Handel und Abfüller über ihre soziale und ökologische Verantwortung (CSR oder Nachhaltigkeit) berichten, räumen sie auch den Fragen von Einweg/Mehrweg sowie den Aspekten von Produktqualität und Produktsicherheit und objektiver Konsumenteninformation - und dem genuin eigenen Beitrag dazu - entsprechenden Raum ein. Wenn das nicht gewollt ist, halten Handel und Abfüller an geeigneter Stelle ausdrücklich fest, dass dazu kein Beitrag in den Bericht aufgenommen wird.
- (13) Handel und Abfüller sind bei Mehrwegaktivitäten der Öffentlichen Hand („Mehrwegkampagne“) zu substantieller Kooperation bereit.
- (14) Die Investitions- und Zukunftsperspektiven sollen im mehrwegabfüllenden Sektor untersucht werden.

VI. Arbeitsgemeinschaft der Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen

- (1) Die zum Zweck des Kompetenzaufbaus der beteiligten Unternehmen und Branchen im Bereich Energie- und CO₂-Management, der Koordinierung und Finanzierung des Monitorings sowie der Dokumentation der Erfüllung der Nachhaltigkeitsagenda eingerichtete „Arbeitsgemeinschaft Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen“ führt die Wirtschaftskammer Österreich.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen bietet den beteiligten Unternehmen Workshops und Trainingsprogramme mit Schwerpunkten in den Bereichen Energiemanagement, Ressourcenschonung und relevante Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen an. Sie kann sich an Projekten beteiligen oder solche selbst durchführen, die der Reduktion von CO₂-Emissionen dienen.
- (3) Darüber hinaus stellt die Arbeitsgemeinschaft Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen unternehmensübergreifende Maßnahmen zur Information der KonsumentInnen über CO₂ Reduktionsmöglichkeiten sowie über die nachhaltige Gestaltung von Getränkeverpackungen zur Verfügung.
- (4) Für diese Leistungen werden von der Arbeitsgemeinschaft Nachhaltigkeitsagenda jährlich mindestens 75.000 Euro aufgebracht.
- (5) Der eingerichtete projektbegleitende Stakeholder-Beirat unter Einbeziehung der Sozialpartner und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll weitergeführt werden und die etablierten kooperativen/dialogischen Strukturen sollen die Akzeptanz von Zielen, Maßnahmen und Vorgangsweisen weiterhin verbessern.
- (6) Der Stakeholder- Beirat ist einmal jährlich von der Arbeitsgemeinschaft abzuhalten um sich mit den Akteuren über den aktuellen Stand der Entwicklungen auszutauschen.

VII. Betreuung von Groß-Events

- (1) Bei Groß-Events, welche einen entsprechenden Absatz an Getränken erwarten lassen, unterstützen Abfüller und Vertreiber die Verwendung von nachhaltigen Getränkeverpackungen, wie z.B. die Verwendung von Mehrwegsystemen (Fässer, Container und Becher) und Verpackungen aus Recyclaten und recycelbaren Verpackungen.

- (2) Die Wirtschaft bietet den Besuchern weiters benutzerfreundliche Abgabemöglichkeiten und informiert über die den Besuchern zur Verfügung stehenden Abgabemöglichkeiten.

VIII. Eindämmung des Littering

- (1) Die Initiative „Reinwerfen statt Wegwerfen“, die die Bevölkerung auf die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Nutzung der Entsorgungsinfrastruktur (getrennte Sammlungen, Restmüllsammlung) hinweist und für den Gedanken der Sauberkeit wirbt, ist weiterzuführen. Durch wirksame Maßnahmen gegen das Littering kann der negative Impact von Einwegverpackungen für Getränke tendenziell abgesenkt werden.
- (2) Die Finanzierung von Sockelbeträgen zur Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit ist zu Verfügung zu stellen. In die Finanzierung sind neben den Getränkeverpackungen auch andere Produkte einzubinden, die zum Litteringproblem beitragen.
- (3) Die gesellschaftliche Unerwünschtheit des Littering ist im Wertekodex für Werbungen des Lebensmittelhandels und der Getränkeindustrie zu verankern. In diesem Sinne verzichten Lebensmittelhandel und Getränkeindustrie darauf, die Convenience des Wegwerfens direkt oder indirekt zu bewerben.

IX. Vermeidung von Lebensmittelabfällen

- (1) Im Rahmen der Initiative „Reinwerfen statt Wegwerfen“ sollen bewusstseinsbildende Maßnahmen, die die Bevölkerung auf den sorgsam Umgang mit Lebensmitteln und die Vermeidung und Reduktion von vermeidbaren Lebensmittelabfällen hinweisen, durchgeführt werden.
- (2) Die an der freiwilligen Vereinbarung zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bei Lebensmittelunternehmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilnehmenden Unternehmen melden die in der freiwilligen Vereinbarung festgelegten Daten an die Arbeitsgemeinschaft Nachhaltigkeitsagenda.

X. Individueller Beitritt von Unternehmen zur Nachhaltigkeitsagenda

- (1) Unternehmen, die bereit sind, wesentliche Teile dieser Nachhaltigkeitsagenda zu erfüllen, erklären ihren individuellen Beitritt. Diese Erklärung ist an die Wirtschaftskammer Österreich zu richten. Die Erklärung bezieht sich auf die Nachhaltigkeitsagenda insgesamt oder auf die die jeweilige Unternehmensart betreffenden Maßnahmen.
- (2) Der Nachhaltigkeitsagenda 2007-2017 beigetretene Unternehmen werden über deren Fortsetzung informiert und brauchen der Nachhaltigkeitsagenda nicht erneut beitreten.
- (3) Der Beitritt steht Unternehmen auf den Ebenen der Getränkeabfüller, des Groß- und Einzelhandels, der Importeure und der sonstigen Vertreiber, der Verpackungshersteller sowie der Sammel- und Verwertungssysteme für Getränkeverpackungen offen. Lebensmittelunternehmen steht der Beitritt für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der freiwilligen Vereinbarung zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen offen.
- (4) Die Wirtschaftskammer Österreich führt ein Verzeichnis der Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsagenda beigetreten sind.

XI. Jährliche Dokumentation der Zielerreichung (Monitoringbericht)

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen hat jährlich eine Dokumentation über die Einhaltung der in den Artikeln II und III vorgesehenen Ziele und die in einem Kalenderjahr durchgeführten Maßnahmen gem. Artikel II bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erstellen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Wunsch Einsicht zu gewähren.
- (2) Zur Dokumentation der Maßnahmen gemäß Artikel II wird ein jährliches Monitoring vorgenommen, in dem auch die Gebindemassen der darin abgefüllten Getränke-kategorien gemäß Artikel IV enthalten sind.
- (3) Zur Berechnung der erzielten Einsparungen von Emissionen von CO₂-Äquivalenten ist der Anhang der Nachhaltigkeitsagenda anzuwenden.

XII. Sozialpartnergespräche

- (1) Das Monitoring der Maßnahmen nach Artikel V wird in der bewährten Qualität und Tiefe weitergeführt. Dabei sind die relevanten Informationen und die durchgeführten Maßnahmen zu bewerten. Die Ergebnisse werden daran zu messen sein, ob damit der Trend des Einsatzes von Mehrweggebinden zumindest beibehalten werden kann. Alle Personen, die in diesem Zusammenhang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfahren, sind zu deren Geheimhaltung zu verpflichten.
- (2) Die Maßnahmen nach Artikel V sind drei Jahre nach Beginn zu evaluieren. Im Lichte der Ergebnisse ist zu entscheiden, ob der eingeschlagene Weg fortzusetzen ist und ob Ergänzungen oder Modifikationen erforderlich sind.

XIII. Umsetzungsbericht

- (1) Die Wirtschaftskammer Österreich erstellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Umsetzungsbericht über die Maßnahmen bzgl. Getränkeverpackungen. Dieser Umsetzungsbericht wird der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht. Er umfasst, insbesondere folgende Punkte:
 - Dokumentation der Klimaschutzmaßnahmen und erreichten CO₂-Reduktionen
 - Dokumentation der erfassten und verwerteten Getränkeverpackungen, einschließlich des Nachweises der Erreichung der stofflichen Verwertungsquoten für Metall, PET und der Masse, die dem bottle-to-bottle Recycling und anderen hochwertigen Recyclingschienen (Lebensmittelverpackungen) zugeführt wurde.
 - Darstellung der Maßnahmen bei Groß-Events
 - Darstellung der Maßnahmen der Initiative „Reinwerfen statt Wegwerfen“
 - Darstellung der Maßnahmen bzgl. Mehrweggebinde und die Entwicklung der Mehrweggebinde
- (2) Die Arge Nachhaltigkeitsagenda erstellt bis zum 30. Juni 2018 den ersten Bericht über die im Jahr 2017 nach der freiwilligen Vereinbarung zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bei Lebensmittelunternehmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom Lebensmitteleinzelhandel gesetzten Maßnahmen und gemeldeten Massen. Der Bericht über die ersten erhobenen Daten der Lebensmittelproduktion über 2018 ist bis zum 30. Juni 2019 zu erstellen. Der zweite Bericht hat bis zum 30. Juni 2021 über den Berichtszeitraum 2018 bis 2020 für den Lebensmitteleinzelhandel und über den Berichtszeitraum

2019 bis 2020 für die Lebensmittelproduktion zu erfolgen. Die weiteren Berichte sind dann alle drei Jahre jeweils bis zum 30. Juni zu erstellen und zu veröffentlichen.

- Für den Bericht ist ein gemeinsam festgelegtes Format zu verwenden.
- Die Betriebsstandorte/Filialen, in welchen die Maßnahmen umgesetzt werden, sowie die sozialen Einrichtungen bzw. sonstige Unternehmen, an welche Lebensmittel abgegeben werden, sind in dem Bericht aufzulisten.
- Der Lebensmitteleinzelhandel, der Lebensmittelgroßhandel und das Lebensmittelgewerbe sind im Bericht getrennt darzustellen.
- Eine Hochrechnung der Massen auf die jeweiligen Bereiche ist - sofern belastbare Daten vorliegen - vorzunehmen, um den Fortschritt zur Zielerreichung der Reduktion von vermeidbaren Lebensmittelabfällen darzustellen.

XIV. Verpflichtungsperiode

Als Erfüllungszeitraum der Nachhaltigkeitsagenda wird der Zeitraum von 1.1.2018 bis 31.12.2030 festgelegt.

Wien, am 26. Juli 2017

Wirtschaftskammer Österreich



Präsident Dr. Christoph Leitl

Anhang zur Nachhaltigkeitsagenda 2018-2030 der österreichischen Wirtschaft für Getränkeverpackungen

Grundlagen zur Berechnung der erzielten Einsparungen von Emissionen von CO₂-Äquivalenten

1. Berechnungstabelle CO₂-Emissionen 2018

Getränkemarkt Österreich *	gewichtetes Füllvolumen	Konsum 2015	LC-CO ₂ -Äqu.	Carbon Footprint 2015
Gebinde	[l]	[Mio. l]	[t CO ₂ -Äqu. / Mio. l]	[t CO ₂ -Äqu.]
Glas-MW Wasser	0,84	129	86	11.017
Glas-MW Bier & AF Bier	0,50	387	87	33.535
Glas-MW Bier & AF Bier	0,33	18	110	1.985
Glas-MW Limo	0,47	51	96	4.864
Glas-MW Saft	1,00	15	78	1.205
Glas-EW Bier & AF Bier	0,34	87	359	31.150
PET-EW Wasser	1,33	739	87	64.467
PET-EW Limo	1,23	692	106	73.155
Dose Bier	0,50	203	231	46.957
GVK Saft	1,00	175	86	14.997
GVK Milch	0,97	479	77	36.654
Sonstige	0,70	362	207	74.868
Summe		3.335		394.854
Normierter Getränkekonsum		3.280		388.361

* Verpackter Inlandskonsum ohne Fass/Tank, ohne Wein & Spirituosen

**) Füllgröße und CO₂-Werte sind gewichtete Mittelwerte über alle Füllgrößen*

Erläuterungen:

Verbrauch verpackter Getränke in Österreich:

- Ohne Fass, Tank, Karbonatoren
- Ohne Wein und Spirituosen
- Basis ist der Inlandskonsum 2015
- Inlandsverbrauch = Inlandsabsatz österreichischer Abfüller plus Importe

Gebindemodell:

- Die Berechnung der Lebenszyklusfaktoren (LC-Faktoren, also von der Herstellung der Rohstoffe und Gebinde, Transporte, Energieverbrauch bei der Abfüllung bis zur Verwertung der Getränkegebinde) für CO₂-Äqu. je Gebinde wurde nach Füllvolumen differenziert berechnet.
- Das gewichtete Füllvolumen und der LC-Faktor für CO₂-Äqu. je Gebinde wird jährlich aufgrund des Getränkekonsums neu berechnet.

Datenquellen:

- Dinkel, F. & Kägi, T. (2014): „Ökobilanz Getränkeverpackungen“ Carbotech im Auftrag des Bundesamts für Umwelt Schweiz, Basel
 - Verwendung der Sachbilanzdaten und Neuberechnung für Österreich,

- Kauertz, B., Döhner, A. & Detzel, Al (2011): „Ökobilanz von Getränkeverpackungen in Österreich“ IFEU im Auftrag der ARA AG, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Heidelberg, Deutschland
 - Auswertung und massenabhängige Neuberechnung für Österreich
- Verein Getränkekarton Austria: Informationen von Georg Matyk, Neuberechnung für Österreich
- Monitoring der Nachhaltigkeitsagenda der Getränkewirtschaft 2008 - 2017. Daten zum Inlandskonsum 2015, Daten zu den Gebindemassen
- Bezug auf langjährigen Durchschnittsgetränkekonsum (3.280 Mio Liter pro Jahr) Ergebnis: rund 390.000 Tonnen CO₂-Äqu. entstehen pro Jahr im Lebenszyklus von in Österreich gebrauchten Getränkeverpackungen

2. Anrechenbarkeit und Monitoring von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen

2.1 Unterscheidung von Maßnahmen mit direktem und indirektem Getränkeverpackungsbezug

CO₂-Reduktionsmaßnahmen³ mit direktem Getränkeverpackungsbezug senken die Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus der Getränkeverpackungen selbst. Beispiele sind die Verwendung erneuerbarer Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz bei der Verpackungsproduktion und Getränkeabfüllung, die Reduktion von Gebindengewichten, Senkung von CO₂-Emissionen beim Transport von leeren und befüllten Getränkeverpackungen, Steigerung des Verwertungsnutzens bei der Verwertung von Getränkeverpackungen.

CO₂-Reduktionsmaßnahmen mit indirektem Getränkeverpackungsbezug sind sonstige Maßnahmen zur Senkung von Treibhausgasemissionen in den Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsagenda beigetreten und entlang der Wertschöpfungskette von Getränkeverpackungen tätig sind. Dazu zählen Maßnahmen im Getränkesektor (Produktion, Vertrieb von Getränken) sowie Maßnahmen in anderen Bereichen der beigetretenen Unternehmen einschließlich der Vertragspartner der Sammel- und Verwertungssysteme. Beispiele sind die Verwendung erneuerbarer Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz bei der Getränkeproduktion und im Handel, die Verlagerung von sonstigen Produkttransporten von LKWs auf Bahn im Handel, der kontrollierte Rückbau von PUR-Schaumstoffen aus Kühlhallen im Getränkesektor und in anderen Markt Bereichen der beigetretenen Unternehmen und CO₂-Reduktionsmaßnahmen bei der Sammlung und Verwertung von Getränkeverpackungen gemeinsam mit anderen Verpackungen.

Durch CO₂-Reduktionsmaßnahmen mit direktem und indirektem Getränkeverpackungsbezug soll bis 2030 insgesamt eine Netto- CO₂-Reduktion von minus 10% im Vergleich zu 2017 erreicht werden.

2.2 Anrechenbarkeit von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und Berechnung der ersparten Treibhausgasemissionen

³ Als CO₂-Reduktionsmaßnahmen gelten Maßnahmen zur Reduktion aller dem Kyoto-Protokoll unterliegenden Treibhausgase (gemessen in CO₂-Äquivalenten).

Als Reduktionsmaßnahmen gelten alle Maßnahmen mit direktem und indirektem Getränkeverpackungsbezug entlang der Wertschöpfungskette, welche zu einer nachhaltigen Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beitragen. Maßnahmen zur Erfüllung betrieblicher gesetzlicher Verpflichtungen sind nicht anrechenbar.

Reduktionsmaßnahmen mit indirektem Getränkeverpackungsbezug können nicht zur Kompensation von CO₂-Steigerungen angerechnet werden, die aus Veränderungen in der Gebindestruktur resultieren.

Diese Reduktionsmaßnahmen werden für das Erreichen der vereinbarten Netto-Reduktion von Treibhausgasen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt sowohl für die im Getränkesektor erzielten Reduktionen als auch für die in anderen Bereichen der beigetretenen Unternehmen erzielten Einsparungen.

Bei Maßnahmen mit direktem Getränkeverpackungsbezug werden grundsätzlich alle Prozesse im In- und Ausland berücksichtigt, die mit dem Getränkekonsum in Österreich verbunden sind. Erfasst werden vor allem Maßnahmen von in Österreich tätigen Unternehmen, die im Inland gesetzt werden, einschließlich der Effekte dieser Maßnahmen auf den vorgelegten „ökologischen Rucksack“.

Bisher verwendete „Rucksackdaten“ von Getränkegebinden (z. B. jene Daten, die für die der Errechnung der Ausgangsbasis 2017 verwendet wurden) können zur Berechnung von CO₂-Reduktionen weiterverwendet werden. Wenn Produzenten konkret Verbesserungen nachweisen, können auch die Rucksackdaten angepasst werden.

Die LC-Faktoren für CO₂-Äqu. werden jährlich anhand der tatsächlich konsumierten Gebinde neu berechnet. Falls Betriebe im Ausland Maßnahmen mit direktem Getränkeverpackungsbezug (z.B. Dosenbandproduktion, Verbundkartonproduktion, Produktion von PET-Granulat) setzen, die sich auf in Österreich verbrauchte Getränkeverpackungen auswirken, werden diese Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt.

Maßnahmen im Inland mit direktem Getränkeverpackungsbezug, die jedoch exportierte Getränkeverpackungen betreffen, werden zu den Maßnahmen mit indirektem Getränkeverpackungsbezug gerechnet.

Die gesamte in Österreich konsumierte verpackte Getränkemenge (ohne Wein & Spirituosen) liegt seit Jahren bei etwa 3.280 Mio. Liter pro Jahr und schwankt nur wetterbedingt. Daher wird das jährliche CO₂-Monitoring auf diese durchschnittliche Gesamtmenge bezogen.

2.3 Monitoring von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen

Zur Dokumentation der Entwicklung der CO₂-Emissionen wird ein jährliches Monitoring durchgeführt, welches auf Angaben der beteiligten Unternehmen zu den durchgeführten CO₂-Reduktionsmaßnahmen beruht.

Für den Nachweis von Maßnahmen sind von den Unternehmen Daten zu relevanten Veränderungen bzgl. Energieeinsatz, Zusammensetzung verwendeter Energieträger, Verpackungsmassen, Transportarten und -wege, Treibstoffverbrauch (Art und Menge), getrennte Erfassung von alten PUR-Schaumstoffen beim Rückbau von Kühlhallen und dergleichen vorzulegen.

Im Monitoring ist auch die Dauerhaftigkeit der bereits in Vorjahren gesetzten Maßnahmen zu prüfen.

Bei der Dokumentation der Maßnahmen wird zwischen Maßnahmen mit direktem und indirektem Getränkeverpackungsbezug unterschieden.

Das Monitoring beruht auf Meldungen der Unternehmen anhand eines von der Arbeitsgemeinschaft Nachhaltigkeitsagenda zur Verfügung gestellten Erfassungsblatts.

Das jährliche Monitoring wird durch ein unabhängiges Institut durchgeführt.

2.4 Monitoring der Gebindestruktur

Neben der Erfassung der Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen umfasst das jährliche Monitoring auch Angaben zur Gebindestruktur des österreichischen Getränke-marktes. Die Gebindestruktur ist die Basis der jährlichen Neuberechnung der LC-Faktoren für CO₂-Äqu.